



ANLAGE 4
ZUM BELEUCHTUNGSVERTRAG

LEISTUNGSVERZEICHNIS INSTANDHALTUNG
DER ÖFFENTLICHEN BELEUCHTUNG DER STADT GÖRLITZ



INSTANDHALTUNG

Grundsätzlicher Ansatz ist, dass die Baustellensicherung nach RSA/ZTV-SA für Baustellen:

- mit beweglichen Arbeitsstellen
- kürzerer Dauer (während der Tageshelligkeit) nach den Regelzeichnungen B IV/1 bis B IV/ 4
- und Arbeitsstellen von längerer Dauer im Geh- und Radwegbereich nach den Regelzeichnungen BII/1 - BII/3 sowie B I/1 - B I/6

inkludiert ist. Andere Baustellensicherungen werden nach LV – Bau separat vergütet.

Die im Beleuchtungsvertrag geforderte Instandhaltung der Beleuchtungsanlage setzt sich, bezogen auf die Lichtpunkte, insbesondere auch aus folgenden Leistungen und Nebenleistungen zusammen:

INSTANDHALTUNG VON LICHTPUNKTEN

Die Aufwendungen für die zur Umsetzung der vorstehenden Leistungen, inkl. der erforderlichen Materialien, trägt der Betreiber auf eigene Rechnung (Leuchtmittel, Zünd- und Vorschaltgeräte, LED-Treiber, Leuchtenabdeckungen, Dichtungen, Starter, Fassungen, Masttüren, Sicherungen, Kabelübergangskasten und Kleinteile) wenn diese Aufwendungen nicht die Grenze der Abgrenzung zwischen Instandhaltung und Erneuerung aus dem Beleuchtungsvertrag übersteigen.

A. Leistungen

1. An- und Abfahrt zur Baustelle bzw. zwischen den Lichtpunkten
2. Baustelleneinrichtung, Baustellenberäumung, ggfls. unter Berücksichtigung spezieller Forderungen
3. Durchführung aller Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten entsprechend den geltenden technischen Vorgaben, Normen und Unfallverhütungsvorschriften mit der Mindestforderung eines deutschsprachigen Arbeiters vor Ort (Sprachkunde B2).
4. ggf. Information von Grundstückseigentümern und Anwohnern über geplante Tätigkeiten
5. Lieferung aller notwendigen Hilfsmittel und -materialien frei Baustelle
6. inkl. Einsatz aller notwendigen Geräte und Hilfsmittel (z. B. Steiger, Mess- und Prüfgeräte)
7. fachgerechte Entsorgung von demontierten Straßenbeleuchtungsanlagenteilen gemäß den gesetzlichen Vorschriften, wenn Einlagerung von der Stadt GÖRLITZ nicht explizit gewünscht



8. fachgerechte Einlagerung von wieder Verwendungsfähigen Materialien
9. Leichtgängigkeit aller beweglichen Teile des Lichtpunktes herstellen, ggf. einfetten
10. Überprüfung und Aktualisierung der Dokumentationsunterlagen in der Örtlichkeit auf Richtigkeit
11. Prüfung und Herstellung des festen Sitzes aller Befestigungen (elektrische Anschlüsse, Masttür, Leuchte auf Mast bzw. Ausleger, Ausleger auf Mast oder an Wand usw.)
12. Inbetriebnahme, Funktionskontrolle, ggf. mit erneutem Lampenwechsel



B. Leuchte:

1. Funktionskontrolle, elektrotechnische Revision der Leuchte und des vorgelagerten Netzes bis einschließlich der Eingangsklemme Kabelübergangskasten nach geltenden Vorschriften (momentan nach DGUV Vorschrift 3 und DIN VDE 0105)
2. Prüfung des Leuchtengehäuses und des Spiegelsystems auf Korrosion
3. vorzugsweise Gruppenlampenwechsel nach den von den Herstellern vorgegebenen Lebensdauern oder bei Frühausfall
4. Reinigung des Leuchteninnen- und Außenraumes sowie der Leuchtenabdeckungen mit feuchtem Tuch und/oder zugelassenen, biologisch abbaubaren Reinigungsmitteln
5. Kontrolle, Pflege der Dichtungen der Leuchtenabdichtungen, ggf. Wechsel der Dichtungen
6. ggfls. Ausrichtung der Leuchte

C. Tragsystem:

1. Sichtprüfung des Mastes und der Ausleger, speziell im Erdübergangsbereich auf Beschädigungen, Verformungen, Rissbildung, Korrosion, Ausplatzungen, Beklebungen, Verschmierungen und sonstige Verunstaltungen mit Dokumentation
2. Ausbessern des vorhandenen Korrosionsschutzanstriches im Rahmen der Revision des Lichtpunktes mit vorheriger Entfernung von Beklebungen und Verunreinigungen (Farbgebung nach Wahl der Stadt GÖRLITZ).
3. ggfls. Ausrichtung des Auslegers bei Bedarf
4. ggf. Reinigung und Prüfung von am Mast montierten Steckdosen und deren Zuleitungen für Sondernutzungen
5. Kontrolle, Säuberung der Mastinneneinrichtung, wie z. B. Kabelübergangskasten oder Rundsteuerempfänger
6. ggf. Meldung der Reparatur- bzw. Tauschnotwendigkeit an die Stadt GÖRLITZ mit Kostenvoranschlag und Dokumentation bei der Notwendigkeit des Ersatzneubaus



7. Sichtprüfung der Überspannungen und Maueranker
8. Überprüfung und Erneuerung Zeichen 394 (roter Ring für abgeschalteten Lichtpunkt)

Anmerkungen:

Wartungsleistungen an Tunnel- und Unterführungsbeleuchtungsanlagen haben mindestens 1-mal pro Jahr im Oktober zu erfolgen. An allen anderen Lichtpunkten sind die o.g. Wartungsleistungen aller 4 Jahre zu erbringen.

D. INSTANDHALTUNG VON SCHALTSCHRÄNKEN

Die Aufwendungen für die zur Umsetzung der vorstehenden Leistungen, inkl. der erforderlichen Materialien, trägt der Betreiber auf eigene Rechnung (Schütze, Sicherungen usw.) wenn diese Aufwendungen nicht die Grenze der Abgrenzung zwischen Instandhaltung und Erneuerung aus dem Beleuchtungsvertrag übersteigen.

1. An- und Abfahrt zur Baustelle bzw. zwischen den Schaltschränken
2. Baustelleneinrichtung, Baustellenberäumung, ggfls. unter Berücksichtigung spezieller Forderungen
3. Funktionskontrolle, elektrotechnische Revision nach geltenden Vorschriften (momentan nach DGUV Vorschrift 3 und DIN VDE 0105)
4. Gerätebeschriftungen kontrollieren und ergänzen
5. Vorhandensein des Stromlaufplans prüfen, ggf. herstellen oder ergänzen
6. Durchführung aller Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten entsprechend den geltenden technischen Vorgaben, Normen und Unfallverhütungsvorschriften mit der Mindestforderung eines deutschsprachigen Arbeiters vor Ort (Sprachkunde B2).
7. ggf. Information von Grundstückseigentümern und Anwohnern über geplante Tätigkeiten
8. Lieferung aller notwendigen Hilfsmittel und -materialien frei Baustelle
9. inkl. Lieferung und Einbau von Reparaturmaterialien
10. inkl. Einsatz aller notwendigen Geräte und Hilfsmittel (z. B. Mess- und Prüfgeräte, Werkzeug)



11. Innen- und Außenreinigung inkl. Entfernung von Beschmierungen und Aufklebern sowie Bewuchs
12. Prüfung des Schaltschranks auf:
 - Standfestigkeit
 - Verformung
 - Dichtheit
 - Korrosion
 - Beschädigung von Kabeln, Verbindungen, elektrischer und nichtelektrischer Bauteile
13. Verschlüsse und Scharniere der Türen auf Gängigkeit prüfen, evtl. gangbar machen und einfetten
14. Prüfung der Befestigung der elektrischen Betriebsmittel, ggf. ordnungsgemäße Wiederherstellung
15. Funktionskontrolle (mit Prüfung der Ein- und Ausschaltsschwellen) und Prüfung des Schaltschranks und der mit ihm verbundenen elektrotechnischen Anlage nach geltenden Vorschriften (momentan nach DGUV Vorschrift 3 und DIN VDE 0105)
16. Prüfung sämtlicher elektrischer Klemm- und Schraubverbindungen auf festen Sitz, ggf. nachziehen
17. Prüfung sämtlicher Klemm- und Schraubverbindungen auf festen Sitz, ggf. nachdrehen
18. Herstellen von fehlendem Berührungsschutz
19. Entfernen von Wildbewuchs
20. ggf. Meldung der Reparatur- bzw. Tauschnotwendigkeit an die Stadt GÖRLITZ mit Kostenvoranschlag und Dokumentation bei der Notwendigkeit des Ersatzneubaus
21. Überprüfung der Dokumentationsunterlagen in der Örtlichkeit auf Richtigkeit

Die Aufwendungen für die zur Umsetzung der vorstehenden Leistungen inkl. der erforderlichen Materialien trägt der Betreiber auf eigene Rechnung (Sicherungen, Schütze, Dämmerungsschalter und Kleinteile).



E. INSTANDHALTUNG DES BELEUCHTUNGSNETZES

1. Feststellen des Ortes des Kabelfehlers nach Wahl des Verfahrens durch den Betreiber
2. An- und Abfahrt zur Baustelle
3. Baustelleneinrichtung, Baustellensicherung, Baustellenräumung, Verkehrsbehördliche Anordnung, Verkehrssicherung
4. Funktionskontrolle, elektrotechnische Revision nach geltenden Vorschriften (momentan nach DGUV Vorschrift 3 und DIN VDE 0105)
5. Durchführung aller Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten entsprechend den geltenden technischen Vorgaben, Normen und Unfallverhütungsvorschriften mit der Mindestforderung eines deutschsprachigen Arbeiters vor Ort (Sprachkunde B2).
6. erforderliche Tiefbauleistungen mit Oberflächenherstellung nach den geltenden Regeln der Technik
7. ggf. Information von Grundstückseigentümern und Anwohnern über geplante Tätigkeiten
8. Lieferung aller notwendigen Hilfsmittel und -materialien frei Baustelle
9. inkl. Einsatz aller notwendigen Geräte und Hilfsmittel (z. B. Kabelmesswagen, Steiger, Kleinbagger)
10. Entsorgung der defekten Teile gemäß den gesetzlichen Vorschriften
11. Inbetriebnahme, Funktionskontrolle
12. ggf. Meldung der Reparatur- bzw. Tauschnotwendigkeit an die Stadt GÖRLITZ mit Kostenvoranschlag und Dokumentation bei der Notwendigkeit des Ersatzneubaus

Die Aufwendungen für die zur Umsetzung der vorstehenden Leistungen inkl. der erforderlichen Materialien trägt der Betreiber auf eigene Rechnung (Kabel, Muffen, Isolatoren, Klemmen, Kauschen, Laschen, Spannschlösser, Stützen, Kerbverbinder, Tiefbaumaterialien und Kleinteile).



Die Aufwendungen für die Instandsetzung der Kabel (einschließlich Tiefbau) ohne bekannten Schädiger werden insofern beschränkt, als dass:

- Feststellung des Fehlerortes z.B. durch Kabelmesswagen
- der Austausch von Kabeln bis 2m
- mit Bau der Muffen
- sowie des Tiefbaus mit Oberflächenbefestigung dafür

inkludiert ist. Dies gilt für die ersten 10 Kabelfehler des Jahres ohne bekannten Schädiger.